

**Schriftliche Fragen im November**  
**Arbeitsnummern 326 und 327**

Frage Nr. 326:

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Berechnungen des Selbsthilfe-Verbandes ForSeA e.V., nach der lediglich 12 Mio. Euro zur Gegenfinanzierung der Eingliederungshilfe von 15,7 Mrd. Euro aus der Anrechnung von Einkommen und Vermögen der Leistungsempfänger zur Verfügung stehen, und teilt sie die Auffassung, dass bei geschätzten 500 Mio. Euro Verwaltungsaufwand zur Erzielung dieses, gemessen am Leistungsvolumen relativ geringen Betrages, eine wirtschaftlichere und den Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention genügende Regelung sinnvoll und machbar ist?

Antwort:

Derartige Berechnungen sind der Bundesregierung weder bekannt noch in der Sache nachvollziehbar. Richtig ist, dass das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch für den Einsatz von Einkommen bei Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ein differenziertes Regelwerk enthält, das dem Träger der Sozialhilfe ermöglicht, in jedem Leistungsfall auf die besondere Situation des behinderten Menschen individuell eingehen zu können und damit dessen Belangen gerecht zu werden. Im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe hält die Bundesregierung diesen individuellen Ansatz für unverzichtbar. Auswirkungen auf die Höhe der Gesamteinkommen der Träger der Sozialhilfe sind dabei notwendigerweise in Kauf zu nehmen.

Frage Nr. 327:

Liegen der Bundesregierung Daten vor, die den Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensanrechnung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch getrennt nach Leistungskapiteln darstellen und falls nein, wie hoch würde die Bundesregierung den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand pro Fall schätzen?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Daten vor. Da die Sozialhilfe von den Ländern und Kommunen als eigene Angelegenheit durchgeführt wird, hat der Bund gerade in Bezug auf den für die Durchführung erforderlichen Verwaltungsaufwand weder Einflussmöglichkeiten noch Kenntnisse.